



Stand: 27.05.2020

WIEDERAUFNAHME DES VEREINSSPORTBETRIEBS IN DEN ÖFFENTLICHEN SPORTHALLEN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

auf Grundlage des Neuerlasses der Hamburgischen SARS-CoV-2
Eindämmungsverordnung vom 26.05.2020

Durch den Neuerlass der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 26.05.2020 ist ab sofort neben der Benutzung von öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen im Freien auch die Nutzung von geschlossenen Räumen für den Sportbetrieb möglich. Somit stehen u.a. auch die öffentlichen Sporthallen in Hamburg wieder für eine Nutzung durch die Vereine, ausschließlich für sportliche Zwecke, zur Verfügung.

Mit dieser gemeinsamen Handlungsempfehlung der Verwaltung, der Schulbauträger und der Sportselbstverwaltung soll ein möglichst einheitlicher Rahmen für die Nutzung der Sporthallen durch die Sportvereine unter Beachtung der geltenden Kontaktbeschränkungen und des Grundsatzes der Reduzierung des Infektionsrisikos gesetzt werden.

GRUNDSÄTZE DER SPORtausÜBUNG

Gemäß der aktuell geltenden „Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung“ ist die Benutzung von öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen im Freien und in geschlossenen Räumen nach folgenden Maßgaben erlaubt:

- Die Sportausübung und der Trainingsbetrieb werden kontaktfrei durchgeführt.
- Die Sportausübenden, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien bzw. 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen ein.
- Der Wettkampfbetrieb ist nicht zulässig.
- Für die Nutzung der öffentlichen Sporthallen wird empfohlen, die körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen, um einen reibungslosen Trainingsbetrieb für alle Nutzer zu gewährleisten. Die Umkleieräume und Duschen stehen nicht zur Verfügung.
- Im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung darf die Einrichtung nicht betreten werden.
- Die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer sind unter Angabe des Datums durch den Anbieter des Sportangebotes zu dokumentieren, vier Wochen aufzubewahren und

der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen.

- Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten. Sportliche Aktivitäten in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn der Anbieter des Sportangebotes ein hierfür spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) gewährleistet. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

ÖFFNUNGS- UND NUTZUNGSZEITEN / NUTZUNGSZEITENVERGABE

Die Regelungen der „Rahmenvereinbarung über die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und –sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 22.09.2017 gelten weiterhin.

Hiernach stehen Schulsportstätten grundsätzlich montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr für außerschulische Nutzung zur Verfügung. Eine Nutzung vor 17.00 Uhr ist möglich, sofern eine einvernehmliche Regelung mit der Schulleitung getroffen und dies über die Sportreferate der Bezirksämter mit einem Nutzungsvertrag vereinbart wurde bzw. wird.

Derzeit ist es aus betrieblichen Belangen grundsätzlich nicht möglich die öffentlichen Sporthallen auch an den Wochenenden für den Vereinssport zur Verfügung zu stellen. Voraussichtlich mit Beginn der Sommerferien, spätestens ab dem Schuljahr 2020 / 2021, können die öffentlichen Sporthallen auch wieder an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen, sowie regelhaft in den Frühjahrs- und Herbstferien genutzt werden. Eine Nutzung der Hallen in den Sommerferien kann erfolgen, sofern die betrieblichen, personellen und finanziellen Verhältnisse es zulassen.

Die Vergabe der Nutzungszeiten in den öffentlichen Sporthallen in Hamburg erfolgt auch weiterhin durch die Bezirksämter. Die Sportvereine können ihre bisherigen Nutzungszeiten in den öffentlichen Sporthallen für den Trainingsbetrieb nutzen. Hierfür ist kein neuer Nutzungsantrag notwendig.

Nach der Sportausübung haben die Sportler/innen die Sporthallen schnellstmöglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen in der Sporthalle bzw. auf dem Schul- oder Sportgelände ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.

Sollte durch die Schulbauträger oder die Bezirksämter eine vorsätzliche und wiederholte Missachtung der u.g. Regelungen für den Sportbetrieb durch die Vereine festgestellt werden, können die jeweiligen Nutzungsverträge für die Dauer der durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Einschränkungen durch die Bezirksämter ausgesetzt werden.

ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die folgenden, organisatorischen Rahmenbedingungen werden durch die Eigentümer bzw. Betreiber der öffentlichen Sporthallen, also den Schulbauträgern und den Bezirksämtern, in Zusammenarbeit mit den Nutzern sichergestellt:

- Zugang zu den Sporthallen:

Die bisherigen, den Sportvereinen bekannten, Regelungen und Ansprechpartner für den Zugang zu den Sporthallen gelten fort. Die Schlüssel- bzw. Transponderübergabe an die Übungsleiter erfolgt in gewohnter Weise.

- Nutzung der Umkleide- und Sanitärbereiche:

Die *Umkleideräume und Duschbereiche* können nicht genutzt werden. Dies ist durch gut sichtbare schriftliche oder bildliche Hinweise an den Zugängen der Umkleiden und Duschen deutlich zu machen.

Auch am Eingang der *Toiletten* sind gut sichtbare schriftliche oder bildliche Hinweise anzubringen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Sportler/innen aufhalten dürfen. In den Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die Reinigung der Toilettenanlagen erfolgt in der Regel zweimal täglich.

- Reinigung

In den Sporthallen steht weiterhin die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, eine routinemäßige Flächendesinfektion in öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.

Die Sporthallen werden im bisherigen Umfang (i.d.R. täglich) gereinigt. Da die Duschen und Umkleideräume entgegen der geltenden Rechtsverordnung nicht mehrmals täglich gereinigt werden können, können diese derzeit nicht genutzt werden. Die Duschen und Umkleideräume sind ggf. verschlossen zu halten bzw. deren Nutzung durch gut sichtbare schriftliche oder bildliche Hinweise zu untersagen.

Eine Reinigung von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzer häufig berührt werden, und der Oberflächen der Sportgeräte liegen in der Verantwortung der Vereine. Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) in den Sporthallen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden. Ansonsten stehen diese bis auf weiteres nicht zur Verfügung.

Den Vereinen soll möglichst in einem hierfür geeigneten Raum Reinigungsmaterial (Wischmopp, Lappen, u.ä.) bereitgestellt werden, um eine zusätzliche Reinigung von Kontaktflächen im Bedarfsfall zu ermöglichen.

SPORTBETRIEB

Die Beachtung und Umsetzung der folgenden, den Sportbetrieb selbst betreffenden, Regelungen und Auflagen liegen in der gemeinsamen Verantwortung der Sportvereine. Der organisierte Sport ist hier aufgefordert, durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung einen vernünftigen und den besonderen Anforderungen der aktuellen Situation entsprechenden Sportbetrieb sicherzustellen.

- Für sportliche Aktivitäten in geschlossenen Räume ist ein für die jeweiligen Sportarten spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz von den Vereinen zu erarbeiten (siehe oben).

- Die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer sind unter Angabe des Datums der Übungseinheit zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Daten müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden, es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- Der Zutritt zu den Sporthallen erfolgt nacheinander, ohne Ansammlungen und Warteschlangen vor den Eingängen und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zueinander.
- Sportler/innen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen die Sporthallen nicht betreten.
- Die Umkleieräume und Duschbereiche können nicht genutzt werden (siehe oben).
- Die Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass vor den jeweiligen Übungseinheiten ausreichend Handdesinfektionsmittel für die anwesenden Sportler/innen bereitgestellt wird.
- Die Halle ist erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Ende der Nutzungszeit zu verlassen, damit sich die verschiedenen Trainingsgruppen möglichst nicht in der Halle begegnen.
- Beim Zutritt zu den Sporthallen, sowie vor und nach den Übungseinheiten im Gebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während der Übungseinheiten selbst kann dieser abgelegt werden.
- Begleitpersonen, die z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind, haben während der gesamten Zeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Zuschauer und Eltern dürfen die Sporthallen nicht betreten.
- Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte (wie z.B. Barren und Turnkästen) in den Sporthallen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden (siehe oben).
- Kleingeräte und Weichbodenmatten sowie Trainings- und Spielmaterialien sind vor und nach jeder Übungseinheit durch die Nutzer sachgerecht selbst zu reinigen. Dies muss im Rahmen der eigenen Nutzungszeit erfolgen und bis zum Beginn der nachfolgenden Übungseinheit abgeschlossen sein. Nach Möglichkeit sollten eigene, personenbezogene Geräte und Materialien genutzt werden.
- Sportausübung und Trainingsbetrieb sind kontaktfrei auszuführen, der Mindestabstand von 2,5 Metern ist zu beachten. Die max. zulässige Anzahl von Sportlern ist auf 20 Personen je Hallenfeld zu begrenzen.
- Die Räumlichkeiten sind regelmäßig, möglichst vor und nach dem Training, zu lüften. Sofern technisch möglich, dürfen ausnahmsweise die Fluchttüren zur Lüftung genutzt werden.

Im Übrigen sind die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände zu berücksichtigen.